

Merkblatt zur Einreichung einer Ehescheidungsklage

1. Ehescheidung (bzw. Ehetrennung) auf gemeinsames Begehren

Voraussetzung:

Beide Ehegatten sind mit der Scheidung einverstanden und reichen am Wohnsitz eines Ehegatten **direkt beim Gericht** ein **von beiden Parteien unterzeichnetes Begehren** um Ehescheidung ein. Ueber die Scheidungsfolgen (Kinderzuteilung, Unterhaltszahlungen etc.) liegt entweder bereits eine Vereinbarung vor oder die Parteien einigen sich darüber unter Mithilfe des Gerichts oder beantragen, dass das Gericht entscheidet.

Verfahren:

Die Parteien werden zu einer Anhörung eingeladen, anlässlich welcher sie zu ihrem Entschluss, die Scheidung zu verlangen, und zur Regelung der Scheidungsfolgen befragt werden. Kinder werden in der Regel ebenfalls angehört. Anschliessend wird den Parteien eine Bedenkfrist von zwei Monaten angesetzt. Bestätigen die Parteien nach deren Ablauf ihren Scheidungswillen, kann die Scheidung ausgesprochen werden. Können sich die Parteien über einzelne Scheidungsfolgen nicht einigen, entscheidet das Gericht.

Unterlagen:

Haben die Parteien eine **Scheidungskonvention** abgeschlossen, so ist diese dem Gericht einzureichen. Schweizer Bürger haben ausserdem einen **Familienschein** (nicht Familienbüchlein), ausländische Staatsangehörige einen **Attest** (zu beziehen beim Einwohneramt der Wohnortsgemeinde) beizulegen. Zudem sind Bestätigungen aller beruflichen Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskasse) über die Höhe der Vorsorgeguthaben und die Durchführbarkeit der Teilung gemäss Art. 141 ZGB einzureichen.

2. Scheidungsklage (bzw. Trennungsklage)

Voraussetzung:

Ein Ehegatte möchte die Scheidung; der andere Ehegatte ist damit **nicht einverstanden**, unbekanntes Aufenthalts oder nicht erreichbar.

Die Scheidung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben oder wenn dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann.

Verfahren:

Die Klage ist beim Friedensrichter am Wohnsitz eines Ehegatten einzureichen, der die Weisung an das Gericht weiterleitet. Anschliessend werden die Parteien zur Hauptverhandlung vorgeladen.

Unterlagen:

Schweizer Bürger haben dem Friedensrichter einen **Familienschein** (nicht Familienbüchlein), ausländische Staatsangehörige einen **Attest** (zu beziehen beim Einwohneramt der Wohnortsgemeinde) beizulegen.

Zudem sind Bestätigungen aller beruflichen Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskasse) über die Höhe der Vorsorgeguthaben und die Durchführbarkeit der Teilung gemäss Art. 141 ZGB einzureichen.